

## Gattungsvollmacht für "Kindergartenbeauftragte"

	ngsorgan der Katholischen Kirchengemeinde:
Name:	
Straße:	
PLZ / Ort:	
hat in seiner Sitzung am beschlossen	
Nachname:	Vorname:
Straße:	
PLZ / Ort:	Geb.Datum:
Unterschriftenprobe  ab dem	
VOLLMACHT	
zu erteilen, den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde zu vertrete der regelmäßigen Betriebsführung der Kindertagesstätte ("Kind	
Kita:	
Straße:	
PLZ / Ort:	

soweit es sich nicht um Arbeitsverträge oder Verträge handelt, die Formvorschriften unterliegen und die nach § 20 KVVG genehmigungspflichtig sind.

Die Beauftragung erstreckt sich auch bzw. insbesondere auf die Dienstaufsicht über das Personal der Kindertagesstätte (Personalpflege u. -entwicklung, Urlaubsangelegenheiten etc.).

Die/Der Kindergartenbeauftragte ist Dienstvorgesetzte/r des Personals der Kindertagesstätte und überträgt die Fach- und Dienstaufsicht über das Personal auf die Leitung der Einrichtung (vgl. SVR IV F 2 I.1.).

Die/Der Kindergartenbeauftragte vertritt den Verwaltungsrat im Beirat der Einrichtung und berichtet dem Verwaltungsrat sowie ggf. den zuständigen synodalen Gremien.

1 KVVG = Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (Fassung vom 04.10.2021)

Seite 1 / 2 Stand: 18.04.2024



## Gattungsvollmacht für "Kindergartenbeauftragte"

			ird, endet mit Ablauf des Mandates des Verwaltungsrates der tituierung des nachfolgenden Verwaltungsrates. <sup>2</sup>
	Die Vollmacht gilt bis auf (Zutreffendes bitte ankre		Wahlperiode des Verwaltungsrates hinaus. <sup>3</sup>
Ort		, Datum	
	(Siegel, VRK)		Verwaltungsratsvorsitzende/r / Stellvertretung
			Verwaltungsratsmitglied
	Beschluss vom		und diese Vollmacht wurden gemäß § 20 Abs. 1 lit. I) KVVG
durch	n das Bischöfliche Ordinar · Az.:	at Limburg am	genehmigt.

(Siegel, BO)

Seite 2 / 2 Stand: 18.04.2024

<sup>2</sup> Gattungsvollmachten, die auf den Ablauf des Mandates des Verwaltungsrates befristet sind, werden bis zum 30. Juni des Folgejahres der Pfarrgemeinderatswahl akzeptiert. Hiermit wird sichergestellt, dass die Kirchengemeinde in der Übergangszeit der Neukonstituierung handlungsfähig bleibt. Sofern dem Bischöflichen Ordinariat vor dem 30. Juni des Folgejahres der Pfarrgemeinderatswahl genehmigungsfähige, neue Gattungsvollmachten vorliegen, verlieren die alten Gattungsvollmachten mit Datum der Genehmigung der neuen Gattungsvollmachten ihre Gültigkeit.

<sup>3</sup> Gleichwohl ist eine regelmäßige Prüfung und Bestätigung aller erteilten Gattungsvollmachten durch den Verwaltungsrat vonnöten. Diese Prüfung sollte - vorzugsweise - jährlich, mindestens aber zu Beginn jeder Wahlperiode erfolgen.